

Vorlage Nr.: 2025/0147

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

## Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Karlsruhe – (City Tax)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2025	11	N	Vorberatung
Gemeinderat	25.03.2025	5	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Der Gemeinderat nimmt die Sachdarstellung zur Einführung einer Übernachtungsteuer (City Tax) in der Stadt Karlsruhe zur Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer (City Tax) in der Stadt Karlsruhe ab dem 1. Juli 2025.

Der Gemeinderat nimmt das Kooperationsprojekt zur Kenntnis und unterstützt dessen Umsetzung.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, diesem im Laufe des Jahres einen Vorschlag für die konkrete Zusammensetzung sowie die notwendige Geschäftsordnung des Beirates zur Entscheidung vorzulegen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 4 Mio. Euro
<b>Finanzierung</b> <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Vorbemerkung

Generell stellt die Stadt Karlsruhe den Übernachtungsgästen eine hervorragende touristische Infrastruktur zur Verfügung, für die erhebliche Mittel aufgewendet werden. Ziel der Stadt ist es, die in Karlsruhe übernachtenden Gäste an den Kosten für Maßnahmen und Projekte zur Förderung des Tourismus (u.a. touristische Vermarktung, Events und Kultur) zu beteiligen. Die für den Auf- und Ausbau sowie Erhalt der Angebote in diesem Bereich aufzuwendenden Geldmittel und Investitionen tragen nicht nur zur Attraktivitätssteigerung des Standorts Karlsruhe bei, sie leisten auch einen bedeutsamen Beitrag für die Übernachtungsgäste in der Stadt. Mit Blick auf das Ausgabeverhalten der Gäste leisten sie damit auch einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Über die Einführung einer Übernachtungsteuer als kommunale Aufwandsteuer ist die Verwaltung seit geraumer Zeit mit den Repräsentanten der DEHOGA und der IHK Karlsruhe in Gesprächen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Juli 2012 ist die Erhebung einer Übernachtungsteuer als kommunale Aufwandsteuer (Art. 105 Grundgesetz) zulässig, jedoch war nach dieser ausschließlich eine Besteuerung von privaten Übernachtungen möglich. Am 22. März 2022 hatte dann das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15 und 1 BvR 354/16) festgestellt, dass die Erhebung einer Übernachtungsteuer vollumfänglich mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Ergänzend wurde festgestellt, dass auch die Besteuerung berufsbedingter Übernachtungen zulässig ist.

Im Rahmen der Haushaltsreden des Oberbürgermeisters und der Finanzbürgermeisterin im Juli 2023 wurde darauf hingewiesen, dass die Verwaltung die Einführung einer Übernachtungsteuer zum 1. Januar 2026 vorbereiten werde, da durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neben den Übernachtungen von Touristen nun auch berufsbedingte Übernachtungen besteuert werden könnten. Die dadurch generierten Einnahmen sollten für Maßnahmen und Projekte zur Förderung des Tourismus (u.a. touristische Vermarktung, Events und Kultur) als Gegenfinanzierung verwendet werden, auch mit dem Ziel den städtischen Haushalt zu entlasten. Denn im Wesentlichen werden derzeit die Kosten für die Finanzierung dieser Maßnahmen in den Bereichen Tourismus sowie Event/Kultur aus den allgemeinen Finanzierungsmitteln der Stadt Karlsruhe, dem Steuerhaushalt, bestritten.

Im Zuge der Beratungen zum Doppelhaushalt 2024/2025 beantragte die Gemeinderatsfraktion DIE LINKE (Antrag 1.28: Übernachtungsteuer einführen), die Übernachtungsteuer bereits zum 1. Januar 2025 einzuführen. Diesem Antrag wurde mehrheitlich mit dem Ziel zugestimmt, die Übernachtungsteuer zum 1. Juli 2025 einzuführen. Dafür wurden im Teilhaushalt 2000 (S.170 DHH 24/25) zwei Millionen Euro als mögliche Erträge für das Haushaltsjahr 2025 und vier Millionen Euro für zukünftige Haushaltsjahre berücksichtigt.

Seit Sommer 2023 steht die Stadt Karlsruhe in einem engen mündlichen und schriftlichen Austausch mit DEHOGA und IHK Karlsruhe und hat deren Hinweise und Anregungen in die Konzeption der Übernachtungsteuer (City Tax) einfließen lassen. Anfang Dezember 2024 stellte die Stadt Karlsruhe DEHOGA und IHK Karlsruhe die Eckpunkte der angestrebten Konzeption vor. Auch fand ein intensiver Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen in Freiburg und Mannheim statt. In einem vertiefenden Gespräch am 30. Januar 2025 mit DEHOGA und IHK Karlsruhe sowie in weiteren Telefonaten und Treffen mit DEHOGA wurden deren Anregungen und Hinweise gemeinsam diskutiert und man einigte sich auf die folgenden Eckpunkte für eine Übernachtungsteuer (City Tax) ab dem 1. Juli 2025:

## Eckpunkte der Übernachtungsteuer (City Tax) in Karlsruhe

### - Einführungszeitpunkt und Pauschalsatz

Mit Blick auf eine zügige Einführung zum 1. Juli 2025 soll anstelle eines prozentualen Steuersatzes ein pauschaler Steuersatz **pro Beherbergungsgast und Übernachtung** angewendet werden. Dies mindert den administrativen Aufwand der Beherbergungsbetriebe um ein Vielfaches.

Angestrebt wird ein steigender Pauschalsatz und zwar wie folgt:

- Juli bis Dezember 2025: 3,50 Euro
- 2026/2027: 4,00 Euro
- ab 2028: 4,50 Euro

Die Staffelung orientiert sich an den jeweiligen Doppelhaushalten, dadurch besteht Planungssicherheit sowohl für die Beherbergungsbetriebe als auch für die Stadt Karlsruhe.

### - Befreiungstatbestand

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll eine Befreiung eingeführt werden.

### - Übergangsregelung

Durch eine Übergangsregelung sind sämtliche Übernachtungen von der Steuer befreit, wenn der vertragliche Abschluss dieser Übernachtung nachweislich vor dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses - also dem 25. März 2025 - vereinbart worden ist.

### - Beirat

Da die Übernachtungsteuer (City Tax) wie alle übrigen kommunalen Steuereinnahmen nicht zweckgebunden sind, soll ein Beirat unter anderen aus Vertreterinnen und Vertretern von DEHOGA, IHK Karlsruhe, KTG, KME und Stadtverwaltung gegründet werden. Er soll über die bereits verausgabten Mittel hinaus jährlich zweckorientierte Verwendungsvorschläge zur Steigerung der touristischen Attraktivität Karlsruhes für die zuständigen gemeinderätlichen Gremien erarbeiten. Dabei geht es zum einem um die Sicherung bestehender Maßnahmen aber auch um Vorschläge für neue Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des touristischen Standorts Karlsruhe.

### - Kooperationsprojekt

Im Rahmen der Gespräche haben DEHOGA und IHK Karlsruhe den Wunsch geäußert, dass das digitale Informationsstelenprojekt der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH zur Bespielung der Hotels mit touristischen Inhalten in Kooperation mit der Stadtverwaltung weiterentwickelt wird. Durch diese Weiterentwicklung sollen für 55 Beherbergungsbetriebe (mit mehr als 20 Zimmern) digitale Informationsstelen für einen Zeitraum von drei Jahren über ein Leasingmodell bereitgestellt werden. Die Umsetzung des Kooperationsprojekts soll als erste Maßnahme aus den Erträgen der Übernachtungsteuer (City Tax) finanziert werden. Für die drei Jahre ist eine Gesamtsumme von knapp 300.000 Euro erforderlich.

Einigkeit besteht, dass für 2025 keine weiteren Maßnahmen mehr erfolgen können und damit der einzurichtende Beirat erstmals ab 2026 Vorschläge erarbeiten kann. Dabei ist das mögliche disponible Budget in 2026 bis 2028 bereits teilweise mit der Finanzierung dieses Kooperationsprojekts belegt. 24

Monate nach Einführung soll eine Evaluation der Maßnahme und eine Entscheidung über die weitere Finanzierung erfolgen.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer (City Tax) in der Stadt Karlsruhe ist als Anlage 1 beigefügt. Dazu im Einzelnen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuersatz und Erhebungsverfahren**

Die Ausgestaltung der Übernachtungsteuer (City Tax) in Karlsruhe erfolgt als Aufwandsteuer gemäß Artikel 105 Grundgesetz, die an den Aufwand für die entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben Karlsruhe (Steuergegenstand) durch Beherbergungsgäste (Steuerschuldner) anknüpft.

Steuergegenstand ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt. Darunter fallen neben Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Motels, Privatzimmern, Ferienwohnungen, auch Camping- und Reisemobilplätze, Jugendherbergen, AirBnB usw. Ausgenommen von der Besteuerung sind Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime, Hospize sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Die Übernachtungsteuer (City Tax) wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für zwei Monate erhoben. Darüber hinaus gehende Mietzeiträume unterliegen der Zweitwohnsitzsteuer.

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast und die Beherbergungsbetriebe sind sog. Steuerentrichtungsgehilfen (Steuerentrichtungspflichtiger). Die Betriebe ziehen daher die Übernachtungsteuer (City Tax) vom Gast ein und führen diese als durchlaufenden Posten an die Stadt Karlsruhe ab.

Die Übernachtungsteuer (City Tax) soll ab dem 1. Juli 2025 eingeführt werden. Der Steuersatz soll als Pauschalsatz **pro Beherbergungsgast und Übernachtung** festgesetzt werden und zwar wie folgt:

- Juli bis Dezember 2025: 3,50 Euro
- 2026/2027: 4,00 Euro
- ab 2028: 4,50 Euro

Die Steuerfestsetzung wird als vierteljährliche Steueranmeldung ausgestaltet (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung), die durch die Beherbergungseinrichtungen bei der Stadt Karlsruhe einzureichen ist. Auf Antrag können die Beherbergungsbetriebe die Anmeldung auch monatlich erklären. Der Inhalt der Steueranmeldung beschränkt sich neben den Angaben des Beherbergungsbetriebes grundsätzlich ausschließlich auf die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast für den Anmeldezeitraum. Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums einzureichen. Die Übernachtungsteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am 45. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Stadt Karlsruhe zu entrichten. Es wird bei der Erhebung und Festsetzung der Übernachtungsteuer auf ein sehr schlankes und niederschwelliges Erhebungsverfahren gesetzt mit dem Ziel, den Erklärungsaufwand für den Beherbergungsbetrieb so gering wie möglich zu halten.

## **Befreiungstatbestand für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollen von der Steuerpflicht befreit werden.

## **Übergangsregelung**

Übernachtungsleistungen großer Firmen werden in der Regel über einen großen Zeitraum im Voraus gebucht bzw. vertraglich vereinbart. Dieser Umstand wurde von der Stadtverwaltung berücksichtigt und eine Übergangsregelung in der Satzung verankert. Durch diese Übergangsregelung sind sämtliche Übernachtungen von der Steuer befreit, wenn der vertragliche Abschluss dieser Übernachtung nachweislich vor dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses - also dem 25. März 2025 - vereinbart worden ist.

## **Finanzielle Auswirkungen und Beirat**

Die Steuererträge werden im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft berücksichtigt. Sie sind wie alle übrigen kommunalen Steuereinnahmen nicht zweckgebunden und fließen daher grundsätzlich als allgemeine Deckungsmittel in den Haushalt.

Für das Haushaltsjahr 2025 sind Erträge aus der Übernachtungssteuer (City Tax) in Höhe von zwei Millionen Euro etatisiert und in der mittelfristigen Finanzplanung jährliche Erträge von vier Millionen Euro berücksichtigt. Diese sind bereits durch die Gemeinderatsbeschlüsse im Rahmen des Doppelhaushalts 2024/2025 und der mittelfristigen Finanzplanung zur Gegenfinanzierung sowie der Refinanzierung der erforderlichen Personalkosten zur Einführung und Steuerung der Übernachtungssteuer (City Tax) gebunden.

Mit der vorgeschlagenen jährlichen Staffelung des Pauschalsatzes kann bei der voraussichtlichen Übernachtungszahl mit möglichen Erträgen für Juli bis Dezember 2025 von 2.450.000 Euro bei einer Annahme von 700 TSD Übernachtungen, in 2026 von 5.200.000 Euro bei einer Annahme von 1,3 Millionen Übernachtungen und 2028 von 6.300.000 Euro bei einer Annahme von 1,4 Millionen Übernachtungen gerechnet werden. Bei dieser Berechnung wurden keine Abzüge für die Kinder bis 18 Jahre vorgenommen, da derzeit keine Kenntnis des Umfangs besteht. Gleiches gilt für die bereits geschlossenen Rahmenverträge mit großen Unternehmen vor dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses (siehe Übergangsregelung).

Über die Verwendung der jährlich für touristische Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel – nach Abzug der bereits gebundenen Mittel – soll ein Beirat unter anderen aus Vertreterinnen und Vertretern von DEHOGA, IHK Karlsruhe, KTG, KME und der Stadtverwaltung eingerichtet werden.

Einen konkreten Vorschlag für die Zusammensetzung sowie die notwendige Geschäftsordnung des Beirates werden im Laufe des Jahres dem Gemeinderat durch die Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt. Für das Jahr 2025 werden keine freien Mittel zur Verteilung zur Verfügung stehen (siehe unten).

Deren Expertise soll in die Vorschläge der Verwaltung an die zuständigen gemeinderätlichen Gremien zur zweckorientierten Verwendung im Bereich der touristischen Maßnahmen und Projekte (u.a. touristische Vermarktung, Events und Kultur) einfließen. Die Vorschläge werden zum einen die Sicherung von bestehenden Maßnahmen, aber auch Vorschläge für neue Maßnahmen umfassen.

Wie oben ausgeführt haben im Rahmen der Gespräche DEHOGA und IHK Karlsruhe den Wunsch geäußert, dass das digitale Informationsstellenprojekt der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH zur

Bespielung der Hotels mit touristischen Inhalten in Kooperation mit der Stadtverwaltung weiterentwickelt wird. Durch diese Weiterentwicklung sollen für 55 Beherbergungsbetriebe (mit mehr als 20 Zimmern) digitale Informationsstelen für einen Zeitraum von drei Jahren über ein Leasingmodell bereitgestellt werden. Die Umsetzung des Kooperationsprojekts soll als erste Maßnahme aus den Erträgen der Übernachtungsteuer (City Tax) finanziert werden. Für die drei Jahre ist eine Gesamtsumme von knapp 300.000 Euro erforderlich.

Einigkeit besteht, dass darüber hinaus für 2025 keine weiteren Maßnahmen in Folge der angespannten Haushaltslage der Stadt Karlsruhe erfolgen können und damit der einzurichtende Beirat erstmals ab 2026 Vorschläge erarbeiten kann. Dabei ist das mögliche disponible Budget in 2026 bis 2028 bereits teilweise mit der Finanzierung dieses Kooperationsprojekts belegt. 24 Monate nach Einführung soll eine Evaluation der Maßnahme und eine Entscheidung über die weitere Finanzierung erfolgen.

### **Kommunikationskonzept**

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird eine spezielle Webseite für sämtliche Fragen zum Thema City Tax auf [www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de) veröffentlicht. Auf dieser Webseite können alle Beherbergungsbetriebe sowie Übernachtungsgäste sich vollumfänglich über die neu einzuführende City Tax informieren.

Im April 2025 werden mit verschiedenen weiteren Kommunikationsmaßnahmen die Beherbergungsbetriebe ausführlich über die neue City Tax informiert. Den Beherbergungsbetrieben werden Informationspakete mit Flyern für Übernachtungsgäste, Plakaten, FAQ's sowie sämtliche für die Steueranmeldung notwendigen Formulare zugesandt.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat nimmt die Sachdarstellung zur Einführung einer Übernachtungsteuer (City Tax) in der Stadt Karlsruhe zur Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer (City Tax) in der Stadt Karlsruhe ab dem 1. Juli 2025.
2. Der Gemeinderat nimmt das Kooperationsprojekt zur Kenntnis und unterstützt dessen Umsetzung.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, diesem im Laufe des Jahres einen Vorschlag für die konkrete Zusammensetzung sowie die notwendige Geschäftsordnung des Beirates zur Entscheidung vorzulegen.